FISCHEREIORDNUNG Revier GHARTWALDSEE 2026

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Steirische Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit zwei stationären ODER einer Wurfangel und pro Angelzeug ausschließlich mit einem Einzelhaken ohne Widerhaken erlaubt (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05., Karpfen 15.05. bis 30.06.
Brittelmaße: Karpfen 35 cm, Hecht 50 cm, Wels 80 cm.
Friedfische über 7 kg dürfen nicht entnommen werden und müssen rückversetzt werden.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

In den Monaten Jänner, Februar, März, November und Dezember ist die Ausübung der Fischerei von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Im Monat Mai von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In den Monaten April, Juni, Juli, August, September und Oktober von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
In der Zeit vom 01. April bis 30. April und vom 01. Juni bis 31. Oktober ist die Ausübung der Fischerei in den Nächten von Donnerstag bis Sonntag gestattet.
Nachtfischen in der KW 16, KW 24, KW 30, KW 31, KW 32, KW 36 und KW 41.
Unmittelbar nach Fischereiende ist die Teichanlage zu verlassen.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet.

Verpflichtend mitzuführen und zu verwenden sind: Unterfänger (für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw.), geeigneter Hakenlöser, Maßband, Abhakmatte **(gepolstert)**, Desinfektionsmittel und eine Waage. Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.
Das Fischen im nordwestlich gelegenen Teil des Teiches sowie die Flachwasserzone - Schongebiet (siehe Tafeln).
ANFÜTTERN VERBOTEN!

Beim Angeln mit totem Köderfisch sind maßige gefangene Raubfische zu entnehmen. Diese Regelung gilt nicht beim Angeln mit Kunstköder. Nach Fang (egal ob maßig oder untermaßig) bzw. Aneignung von zwei Raubfischen, ist das Angeln auf Raubfisch an diesem Angeltag einzustellen! Nach Entnahme von 10 Raubfischen (pro Jahr) ist jedes weitere Angeln auf Raubfische untersagt.
Für das Angeln auf Raubfisch (Spinnfischen, Angeln mit totem Köderfisch) ist ein Stahlvorfach zu verwenden.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 20 Stück Karpfen oder Schleien und 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, pro Jahr.
Es dürfen pro Tag zwei Raubfische, sowie zwei Karpfen und zwei Stück Schleien und zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), Länge und Gewicht einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.